

# Anlage 2 zur Vorlage V-KA/15/254

## Großleitstelle Oldenburger Land

Neufassung der

Vereinbarung und Satzung

(mit Erklärung der vorgenommenen Änderungen)

über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle

des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für

den Landkreis Ammerland,

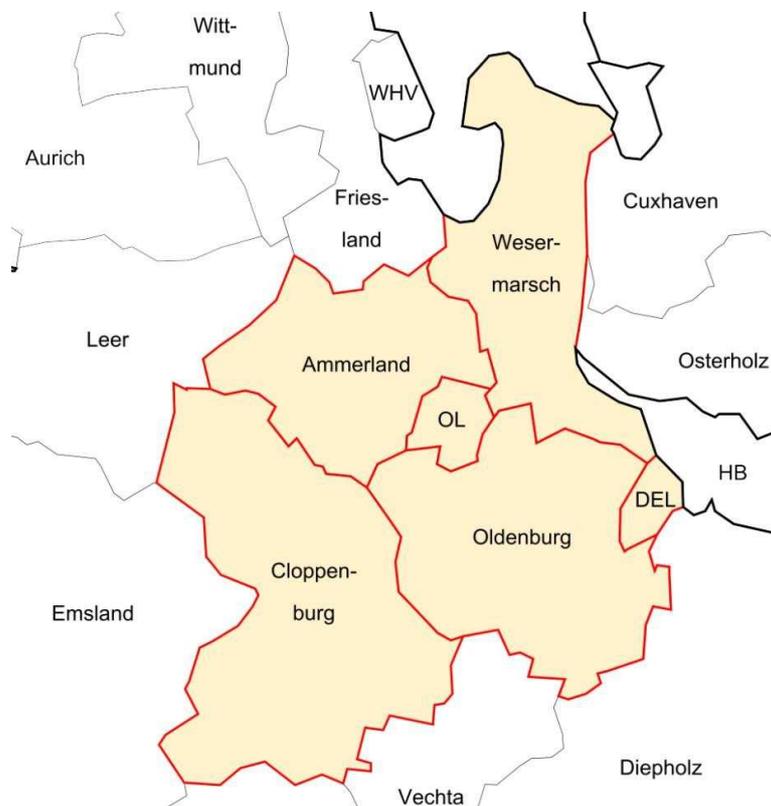
den Landkreis Cloppenburg,

die kreisfreie Stadt Delmenhorst,

die kreisfreie Stadt Oldenburg,

den Landkreis Oldenburg und

den Landkreis Wesermarsch



# **Vereinbarung und Satzung**

## **über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für**

**den Landkreis Ammerland,  
den Landkreis Cloppenburg,  
die kreisfreie Stadt Delmenhorst,  
die kreisfreie Stadt Oldenburg, den  
Landkreis Oldenburg  
und den Landkreis Wesermarsch**

**(im Folgenden: Großleitstelle Oldenburger Land)**

### **I.**

Anmerkung: Bleibt unverändert.

Auf der Grundlage der §§ 1, 3 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.04.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes, § 3 I Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes schließen die beteiligten Trägerkörperschaften die Neufassung der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle im Rahmen einer gemeinsamen kommunalen Anstalt.

Der gemeinsame Betrieb einer Großleitstelle Oldenburger Land dient den Zielen erhöhter Sicherheit und Effektivität sowie der Kostenreduzierung.

### **II.**

#### **Regelung zur Personalgestellung**

(Anmerkung: Im Wesentlichen gleichlautend aus der Vereinbarung des Jahres 2008 übernommen. Mit zunehmender Betriebsdauer und dem Zuwachs an eigenem Personal werden die Regelungsinhalte der Abordnung bzw. der Personalgestellung durch das altersbedingte Ausscheiden von Mitarbeitern an unmittelbarer Bedeutung verlieren. Aus grundsätzlichen Erwägungen wurden dennoch die Regelungen zur Personalgestellung möglichst unverändert übernommen)

Der Personalgestellungsvertrag erhält folgende Fassung:

**Vereinbarung**

zwischen der

**Großleitstelle Oldenburger Land**

und

**den Landkreisen Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg und Wesermarsch sowie den kreisfreien Städten Delmenhorst und Oldenburg (nachfolgend Trägerkörperschaften genannt)**

## **§ 1**

### **Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband**

**Anmerkung:** § 1 bleibt unverändert.

Die Großleitstelle Oldenburger Land AöR tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband bei. Damit ist die Anwendbarkeit des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie die Zusatzversorgung der Beschäftigten (VBL) gewährleistet.

## **§ 2**

### **Regelungen für Beschäftigte **Anmerkung:****

**§ 2 bleibt unverändert.**

1. Den Beschäftigten in den Leitstellen der Landkreise werden vorrangig Arbeitsverträge bei der Großleitstelle angeboten.

Die Arbeitsverhältnisse richten sich dabei nach den Vorschriften des TVöD und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände jeweils geltenden Fassung.

Dabei verpflichtet sich die Großleitstelle, die von ihr eingestellten Beschäftigten hinsichtlich der Dauer der Beschäftigungszeit so zu behandeln, als wären sie vom Eintrittstag bei der entsendenden Trägerkörperschaft an bei der Großleitstelle beschäftigt. Die Betriebszugehörigkeit wird insoweit vom Tage des Eintritts bei dem Landkreis gerechnet. Treten Beschäftigte, die am Stichtag bei der Trägerkörperschaft beschäftigt waren und von der Großleitstelle übernommen werden, später wieder unmittelbar in den Dienst der Trägerkörperschaft, so werden die Dienst- und Beschäftigungszeit bei der Großleitstelle als bei der Trägerkörperschaft verbracht behandelt. Beschäftigungszeiten bei der Trägerkörperschaft werden für die Stufenaufstiege in der Entgelttabelle des TVöD berücksichtigt.

Die für die Beschäftigten in den §§ 11, 12 und 13 TVÜ-VKA geregelten Besitzstände (kinderbezogene Entgeltbestandteile, Strukturausgleich und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) werden von der Großleitstelle weiterhin gewährt.

Soweit die in die Großleitstelle gewechselten Beschäftigten aus gesundheitlichen Gründen Tätigkeiten in der Großleitstelle dauerhaft nicht mehr ausüben können, sichert die jeweils zuständige Trägerkörperschaft eine Rückübernahme bei gegebener Verwendungsmöglichkeit zu den vor der erstmaligen Aufnahme der Beschäftigung in der Großleitstelle gegebenen Vergütungsbedingungen zu. Dabei werden die bei der Großleitstelle zurückgelegten Zeiten als Beschäftigungs- und Dienstzeiten nach den gesetzlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen als Zeiten bei der Trägerkörperschaft angerechnet.

2. Die Beschäftigten, die keinen Arbeitsvertrag mit der Großleitstelle abschließen möchten, haben ihre arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung nach § 4 Abs. 3 TVöD bei der

Großleitstelle im Wege der Personalgestellung zu erbringen. Die Großleitstelle verpflichtet sich, die Beschäftigten in einer ihrer bisherigen Eingruppierung entsprechenden Tätigkeit einzusetzen. Einzelheiten sind in einem zwischen den jeweiligen Kommunen und der Großleitstelle zu schließenden Personalgestellungsvertrag zu regeln.

3. Bei der internen Besetzung von höherwertigen Stellen wird der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Großleitstelle vorausgesetzt.
4. Die Entgeltbe- und -abrechnung aller Beschäftigten der Großleitstelle wird vom Landkreis Oldenburg zentral übernommen. Dies gilt auch für die Beschäftigten, die durch einen Gestellungsvertrag nach § 4 TVöD in der Großleitstelle eingesetzt sind.

### **§ 3 Regelungen für Beamte**

**Anmerkung:** § 3 bleibt bis auf den bisherigen letzte Satz „Dies gilt nicht für den Leiter der Großleitstelle“ unverändert. Dieser wurde gestrichen, weil im Falle des Leiters bereits eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates hinsichtlich seiner Versetzung vorliegt

1. Die Städte Delmenhorst und Oldenburg stellen der Großleitstelle die in der Anlage zu dieser Vereinbarung namentlich genannten Beamten mit Inbetriebnahme der Großleitstelle für die Dauer von fünf Jahren im Wege der Abordnung gemäß § 27 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) zur Dienstleistung zur Verfügung. Eine Versetzung zur Großleitstelle ist auf Antrag eines abgeordneten Beamten jederzeit möglich.
2. Für die abgeordneten Beamten sind gemäß § 27 Abs. 5 NBG die für den Bereich der Großleitstelle geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte mit Ausnahme der Bestimmungen über Dienstgrad, Amtsbezeichnung, Besoldung, Versorgung und die ihnen nach dem NBG zustehenden Leistungen entsprechend anzuwenden. Die Disziplinargewalt verbleibt bei der Trägerkörperschaft.
3. Für die an die Großleitstelle abgeordneten Beamten überträgt die Trägerkörperschaft das Direktionsrecht hinsichtlich der Dienstpflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens im Amt auf den dortigen Vorstand. Der Vorstand ist Vorgesetzter; die Trägerkörperschaft bleibt Dienstvorgesetzte.
4. Die Großleitstelle verpflichtet sich für die Dauer der Abordnung zur Erstattung der Personalausgaben, die für die Beamten geleistet werden. Zu den Personalausgaben zählen alle vermögenswerten Leistungen der Trägerkörperschaften, die an oder für die Beamten zu erbringen sind. Sofern die Abordnung eines Beamten nur mit einem Teil der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt (Teilabordnung), sind die Personalausgaben anteilig zu erstatten.
5. Die abordnende Trägerkörperschaft ist berechtigt, die Abordnung eines Beamten vorzeitig zu widerrufen. Damit die Großleitstelle Gelegenheit erhält, den zurückgerufenen Beamten zu ersetzen, ist die Trägerkörperschaft gehalten, auf die Belange der Großleitstelle Rücksicht zu nehmen. Der Zeitpunkt des Widerrufs der Abordnung ist einvernehmlich zwischen der Großleitstelle und der Trägerkörperschaft festzulegen. Sofern ein Einvernehmen nicht erzielt wird, erfolgt der Widerruf spätestens mit Ablauf von drei Monaten zum Ende des Monats. Die Frist beginnt mit der Anzeige des Widerrufs durch den Dienstherrn gegenüber der Großleitstelle.

6. Die Großleitstelle ist nicht berechtigt, die Abordnung des Beamten einseitig zu beenden.
7. Die abgeordneten Beamten werden bei Stellenausschreibungen ihres Dienstherrn den dort tätigen Beamtinnen und Beamten gleichgestellt und nehmen gleichberechtigt an dortigen Personalauswahlverfahren teil. Interne Stellenausschreibungen werden ihnen rechtzeitig über die Großleitstelle zugeleitet.
8. Sofern den an die Großleitstelle abgeordneten Beamten dort höherwertige Dienstposten übertragen werden sollen, setzt dies einen Dienstherrnwechsel im Wege der Versetzung voraus. ~~Dies gilt nicht für den Leiter der Großleitstelle.~~

#### **§ 4**

**Allgemeines Anmerkung:** § 4 bleibt unverändert.

Sämtliche Urlaubs- bzw. Überstundenansprüche, die bis zur Aufnahme der Beschäftigung in der Großleitstelle entstehen, werden durch die jeweilige Trägerkörperschaft abgegolten und abgewickelt.

Für sämtliche Ansprüche geldwerter Art, die bis zur Aufnahme der Beschäftigung in der Großleitstelle noch nicht von der jeweiligen Trägerkörperschaft geleistet wurde, kommt die jeweilige Trägerkörperschaft auf.

Bei der Trägerkörperschaft begonnene bzw. beantragte Altersteilzeitbeschäftigung wird durch die Großleitstelle fort- bzw. durchgeführt.

#### **§ 5**

##### **Kostenregelung Altersteilzeit**

**Anmerkung:** § 5 bleibt unverändert.

Die Personalaufwendungen für bereits bewilligte Altersteilzeit werden von der Großleitstelle übernommen.

Die nach Abzug des Anteils Rettungsdienst verbleibenden Aufwendungen werden auf die abgebende Trägerkörperschaft und die Großleitstelle verteilt. Hierbei gilt, dass Aufwendungen für die Arbeitsphase von der Großleitstelle übernommen werden.

Die Aufwendungen für die Freistellungsphase werden zwischen der abgebenden Trägerkörperschaft und der Großleitstelle im Verhältnis der jeweils zuzurechnenden Arbeitsphasen verteilt.

#### **§ 6 Dienstort**

**Anmerkung:** § 6 bleibt unverändert.

Dienstort für die Beschäftigten und Beamten ist Oldenburg, Friedhofsweg 30.

#### **§ 7**

##### **Personalvertretung**

**Anmerkung:** Die vormalige Übergangsregelung in Gestalt des Übergangspersonalrates hat sich mit der Inbetriebnahme der Großleitstelle erledigt. Abs. 1 Satz 2 wurde deshalb gestrichen. Die übrigen Bestimmungen sind unverändert geblieben.

Mit der Errichtung der Großleitstelle ist eine neue Dienststelle entstanden, für die nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 NPersVG ein Personalrat zu wählen ist. ~~Solange bei der Großleitstelle kein Personalrat gebildet ist, erfolgt die Interessenvertretung der Beschäftigten und Beamten in diesen Angelegenheiten durch einen Übergangspersonalrat. Der Übergangspersonalrat besteht aus den Vorsitzenden der Personalräte der Trägerkörperschaften und je zwei ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.~~

Vertreter der Personalräte der Trägerkörperschaften sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung bei dem Vorstand der Großleitstelle die von ihrer Kommune abgeordneten Beamten und die gem. § 4 Abs. 3 TVöD im Wege der Personalgestellung zugewiesenen Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen aufzusuchen.

## § 8

### Schlussbestimmungen **Anmerkung:**

§ 8 bleibt unverändert.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## III.

### Stammkapital

**Anmerkung:** Siehe § 142 Satz 2 NKomVG - die Höhe des Stammkapitals ist in der Satzung zu bestimmen; die Verteilung der Anteile am Stammkapital demgegenüber nach § 3 Abs. 3 Satz 3 NKomZG in der Vereinbarung. Die alte Fassung in § 3 Abs. 2 der Satzung ist nachstehend in Rot durchgestrichen wiedergegeben.

Auf das Stammkapital übernimmt jede Trägerkörperschaft eine Stammeinlage zu gleichen Teilen. ~~Auf das Stammkapital übernimmt jede Trägerkörperschaft eine Stammeinlage in Höhe von 20.000,00 €. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten.~~

## IV.

### Kosten und Kostenersatz / Unterstützung

**Anmerkung:** Vormalig in § 8 Abs. 1 der Satzung geregelt. Textliche Änderungen sind in Blau hervorgehoben.

1. Alle für die Errichtung und den Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land getätigten Aufwendungen sind Kosten der Großleitstelle Oldenburger Land. Hierzu zählen insbesondere die Personal-, Sach-, Technik- und Betriebskosten **incl. der Tilgungsleistungen für Darlehen der Großleitstelle Oldenburger Land. Zu den Kosten zählen nicht die Aufwendungen für Beihilfe- und Pensionsrückstellungen (**Anmerkung:** Die Aufwendungen für Beihilfe- und Pensionsrückstellungen werden den Vorschriften entsprechend bilanziell ausgewiesen und im Erfolgsplan auch entsprechend dargestellt; der Handhabung der Trägerkörperschaften folgend werden jedoch keine Rücklagen angespart und über die Umlage finanziert).** Die Anbindung der Großleitstelle Oldenburger Land an die bei ihrer Inbetriebnahme bestehenden Funknetze der Trägerkörperschaften obliegt der Großleitstelle Oldenburger Land. Ausgenommen sind **bis zur Übernahme der Aufgabe der digitalen Alarmierung** die Kosten der Einrichtung

und des Betriebs der Netze für die digitale Alarmierung und des Funkbetriebes innerhalb der Trägerkommunen. Soweit die Trägerkörperschaften sachbezogene Unterstützungsleistungen erbringen, können auch diese zum Selbstkostenpreis abgerechnet werden.

**(Anmerkung: Abs. 2 war bis auf den neu eingefügten Satz 3 gleichlautend vormals in § 8 Abs. 2 der Satzung geregelt)**

2. Die Trägerkörperschaften unterstützen die Anstalt durch die Übernahme der notwendigen ungedeckten Kosten für den Betrieb der Leitstelle. Der Verwaltungsrat beschließt über den Kostenverteilungsschlüssel und auch dessen Änderung. Der Kostenverteilungsschlüssel ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. **Darüber hinaus können die Träger der Anstalt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 NKomZG in Ausnahmefällen freiwillige Unterstützungsleistungen mit Zustimmung aller Hauptorgane gewähren. Hierüber wird im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung getroffen. (Anmerkung: Ergänzung im Satz 3 aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates v. 14.12.2012, TOP 12)**
3. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet der Verwaltungsrat gem. § 145 Abs. 3 Nr. 4 NKomVG i. V. m. § 9 KomAnstVO über die Verwendung des Jahresergebnisses **(Anmerkung: Anpassung an die Vorschriften der KomAnstVO).**

## V.

### Wahrnehmung der Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten

Die Aufgabe gem. §§ 3 Abs. 5 NKomZG, 8 NKomVG obliegt der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Oldenburg **(Anmerkung: Anpassung an die geltende Rechtslage).**

## VI.

### Beteiligung weiterer Kommunen

**Anmerkung: Diese Regelung bleibt unverändert. Vormals Teil VII.**

Die Beteiligung weiterer Kommunen an der Anstalt ist mit Zustimmung aller Trägerkörperschaften möglich und bedarf der Anpassung der Satzung.

## VII.

### Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. **(Anmerkung: In der bislang gültigen Fassung gleichlautend in § 4 der Satzung enthalten).**

## VIII.

### Der Vorstand

**(Anmerkung: In der bislang gültigen Fassung gleichlautend in § 5 der Satzung enthalten)**

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dessen/deren Vertreter/Vertreterin, die für die Dauer von jeweils fünf Jahren durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt und vertritt sie

gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand übt die Funktion des höheren Dienstvorgesetzten und des Dienstvorgesetzten aus (**Anmerkung:** Regelungsnotwendigkeit aufgrund der Auflagen des Innenministeriums).

2. Der Verwaltungsrat kann die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung regeln und in dieser auch Fälle bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen. Der Zustimmungsvorbehalt kann für bestimmte Personalangelegenheiten, bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen sowie sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorgesehen werden (**Anmerkung:** In der bislang gültigen Fassung gleichlautend in § 5 der Satzung enthalten).
3. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug aus sachlichen Gründen durch den Verwaltungsrat gegeben (**Anmerkung:** Neu aufgenommene präzisierende Regelung).

## IX.

### Der Verwaltungsrat

(**Anmerkung:** In der bislang gültigen Fassung im Wesentlichen gleichlautend in § 6 der Satzung enthalten. Veränderungen sind farbig dargestellt)

1. Jede Trägerkörperschaft entsendet zwei Personen in den Verwaltungsrat.
2. Des Weiteren gehört dem Verwaltungsrat ein Vertreter/eine Vertreterin der in der Anstalt Beschäftigten als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Beschäftigten wählen dieses Mitglied nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ). ~~Das gewählte Mitglied ist durch den Vorstand zu bestätigen.~~ Das gewählte Mitglied ist entsprechend den Vorgaben der §§ 3 Abs. 3 Nr. 4 NKomZG, § 110 Abs. 4 Nr. 2 NPersVG durch die obersten Vertretungsorgane der Trägerkörperschaften zu bestätigen. Dazu führen die Trägerkörperschaften nach der erfolgten Wahl jeweils in der nächsten ordentlichen Sitzung ihres Hauptorgans eine Entscheidung herbei, wobei eine gemeinschaftliche Bestätigung bei einer Mehrheit von vier Beschlüssen der Hauptorgane vorliegt (**Anmerkung:** Dieser Absatz (vormals § 6 Abs. 2 der Satzung) wurde entsprechend einer Auflage des Innenministeriums an die Rechtslage angepasst).
3. Der Verwaltungsrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.
4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahlzeit beträgt jeweils zwei Jahre.
5. Der Verwaltungsrat ist weisungsberechtigt gegenüber dem Vorstand, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihrer jeweiligen Trägerkörperschaft bzw. auf Grund der Wahl nach Maßgabe nach Abs. 2 für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet entweder mit dem Ende der Wahlperiode, durch Abberufung oder sonstiges vorzeitiges Ausscheiden. Die ausscheidenden bzw. abberufenen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis

zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. (**Anmerkung:** Dieser Absatz (vormals § 6 Abs. 4 a der Satzung) wurde entsprechend einer Auflage des Innenministeriums an die Rechtslage angepasst).

7. Die Vertreter einer Trägerkörperschaft können nur einheitlich abstimmen, jede Trägerkörperschaft hat nur eine Stimme. Soweit sich die beiden Mitglieder einer Trägerkörperschaft im Verwaltungsrat nicht auf die einheitliche Stimmabgabe einigen, ist das Votum ungültig. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. (**Anmerkung:** Vormals gleichlautend in § 6 Abs. 5 der bisherigen Satzung)
8. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle eine kürzere Frist vorsehen, die jedoch mindestens 2 Tage beträgt, und auch Beschlüsse im Umlaufverfahren regeln. (**Anmerkung:** Vormals gleichlautend in § 6 Abs. 6 der bisherigen Satzung)
9. Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde sowie für den Vorstand höherer Dienstvorgesetzter und Dienstvorgesetzter (**Anmerkung:** Regelungsnotwendigkeit aufgrund der Auflagen des Innenministeriums).
10. Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
  - a) die Bestellung des Vorstandes,
  - b) die Abberufung des Vorstandes,
  - c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
  - d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 143 NKomVG,
  - e) der Erlass des Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
  - g) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
  - h) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - i) die ~~erstmalige Festlegung~~ Änderung des Kostenverteilungsschlüssels,  
(**Anmerkung:** Da die erstmalige Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels bereits erfolgt ist, kann es künftig nur noch um Änderungen gehen).

~~Beschlüsse nach Buchstabe a) und i) können nur mit Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder der Trägerkörperschaften gem. Abs. 1 gefasst werden.~~

Beschlüsse nach Buchstabe a), b) und i) bedürfen der Mehrheit von mindestens 5 Stimmen. (**Anmerkung:** Die bisherig notwendige Einstimmigkeit bei der Wahl und Abberufung des Vorstands stellt eine unüblich hohe Hürde dar. Hinsichtlich des Kostenverteilungsschlüssels ist die erstmalige Festlegung erfolgt. Künftig stehen nur noch moderate Anpassungen unter Wahrung des Grundprinzips an).

## X.

### Beirat

(**Anmerkung:** In der bislang gültigen Fassung in den Absätzen 1 und 2 im Wesentlichen gleichlautend in § 7 der Satzung enthalten)

11. Für die Anstalt wird ein Beirat eingerichtet. Jede Trägerkörperschaft ist berechtigt, je zwei sachkundige Vertreterinnen/Vertreter aus den Bereichen des Brandschutzes oder des Rettungsdienstes in den Beirat zu entsenden. (**Anmerkung:** Vormals gleichlautend in § 7 Abs. 1 der bisherigen Satzung)
1. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Zur Entlastung der Mitglieder des Beirates kann der Beirat sich einvernehmlich in Sitzungen für die Bereiche Feuerwehr und Rettungsdienst aufteilen (**Anmerkung:** Dieser Satz wurde aufgrund der Intensität der Arbeit des Beirates in der Fachlichkeit Feuerwehr und Rettungsdienst auf ausdrücklichen Wunsch der beiden Bereiche hinzugefügt). Er berät den Vorstand und den Verwaltungsrat der Anstalt und ist in allen Angelegenheiten, die den Brandschutz und das Rettungswesen wesentlich betreffen, zu hören. Der Vorstand übermittelt dem Beirat die Informationen, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.
2. Der Vorstand ~~und die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates nehmen~~ nimmt an den Beiratssitzungen teil. ~~Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates~~ Die/der Geschäftsführer/in des Vorstands leitet die Sitzung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen; dazu sind die Sitzungstermine des Beirates dem Verwaltungsrat bekanntzugeben. Einladung und Verfahren erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat; der Beirat kann einvernehmlich die Ladung und den Versand von Sitzungsniederschriften per E-Mail vereinbaren. Die Niederschriften der Sitzungen sind an die Mitglieder des Beirates und an den Verwaltungsrat zu versenden. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat einen weiteren Empfängerkreis für die Niederschriften oder Teile der Niederschriften bestimmen, soweit das dem Informationsfluss zwischen den Feuerwehren, den Rettungsdienstorganisationen und der Großleitstelle förderlich ist (**Anmerkung:** Dieser Absatz wurde aufgrund der Intensität der Arbeit des Beirates im ausdrücklichen Einvernehmen aller Beteiligten den Erfordernissen eines praktikablen Geschäftsablaufes folgend angepasst).

## XI. Prüfung der Anstalt

~~Der Jahresabschluss der Anstalt wird wechselnd durch eines der Rechnungsprüfungsämter einer der beteiligten Trägerkommunen geprüft. Der Prüfungszeitraum beträgt jeweils fünf Jahresabschlüsse, beginnend mit dem Landkreis Oldenburg, der die Jahresabschlüsse 2007 bis 2011 prüft. Die weitere Reihenfolge bestimmt sich nach dem Alphabet.~~ Die Jahresabschlüsse der Anstalt werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland geprüft (**Anmerkung:** Vormals § 12 der bisherigen Satzung. Vergleiche Seiten 2 und 3 der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.08.2013. Der Landkreis Ammerland hat zwischenzeitlich seine Zustimmung für den Fall einer dauerhaften Aufgabenübertragung erklärt. Die dauerhafte Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes folgt der Handhabung bei anderen Kooperationsprojekten - u.a. Bezirksverband und KDO - und stellt eine erhebliche Verringerung des Prüfungsaufwandes sowohl beim RPA wie auch beim Vorstand dar).

## XII. Aufsicht

(**Anmerkung:** In der bislang gültigen Fassung gleichlautend in § 12 Satz 4 ff. der Satzung enthalten).

In den Fällen, in denen eine gemeinschaftliche Entscheidung der Trägerkörperschaften über die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Anstalt nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderlich wird, entscheiden die Trägerkörperschaften einvernehmlich. Im Falle der Nichteinigung gilt die Mehrheit der Stimmen der Trägerkörperschaften. Darüber hinaus haben die nach Landesrecht zuständigen Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen das Einsichts- und Prüfungsrecht.

### **XIII. Inkrafttreten**

Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung aller Trägerkörperschaften in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zur Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Großleitstelle Oldenburger Land AöR in der Fassung vom 17.12.2008 außer Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt.

### **XIV. Satzung**

Die gemeinsame Anstalt erhält die folgende Satzung:

## **Satzung über eine gemeinsame Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

1. Der Landkreis Ammerland, der Landkreis Cloppenburg, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die kreisfreie Stadt Oldenburg, der Landkreis Oldenburg und der Landkreis Wesermarsch betreiben für das in § 2 festgesetzte Versorgungsgebiet eine gemeinsame Anstalt als Trägerin einer Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Trägerkörperschaften übertragen die ihnen nach den § 6 NRettdG und § 3 I Nr. 4 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Anstalt. ~~Darüber hinaus unterstützt die Anstalt die beteiligten Kommunen in Fällen des Katastrophenschutzes.~~ (Anmerkung: Der Verweis auf die Unterstützung in Fällen des KatS passt nicht in die Regelung von Aufgabenübertragungen; die Zuständigkeiten für den KatS sollten und sollen nicht übertragen werden. Vielmehr war und bleibt die Aufzählung dieser Serviceaufgabe in § 1 Absatz 4 d der Satzung enthalten. Damit ist bezüglich des KatS alles Notwendige geregelt). Mit der flächendeckenden Verfügbarkeit eines einheitlichen digitalen Multimaster-Funkalarmierungssystems in allen Trägerkörperschaften wird zusätzlich die Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 NBrandSchG auf die Anstalt übertragen (Anmerkung: Siehe Beschluss des Verwaltungsrates v. 14.12.2012, Seiten 15 bis 17 der Niederschrift). Über den Zeitpunkt der Aufgabenübertragung des digitalen Multimaster-Funkalarmierungssystems beschließt der Verwaltungsrat.
2. Die Anstalt hat ihren Sitz am Standort der Großleitstelle Oldenburger Land, 26121 Oldenburg, Friedhofsweg 30. Sie trägt die Bezeichnung „Großleitstelle für den

Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land AöR“ (Großleitstelle Oldenburger Land).

3. Die Anstalt übernimmt die Aufgabe des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Großleitstelle Oldenburger Land als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.
4. Hauptzweck ist das Betreiben und Unterhalten der Großleitstelle Oldenburger Land für die Feuerwehren und die Rettungsdienste der Trägerkörperschaften und dadurch die Erzielung wirtschaftlicher Kostenvorteile gegenüber den bisherigen Einzelleitstellen. Die Anstalt gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land für die Trägerkörperschaften. wirtschaftlichen Aufbau einer Großleitstelle Oldenburger Land für die Trägerkörperschaften. ~~Dazu gehört auch die Erarbeitung der Grundlagen für eine optimierte Standortentscheidung durch die Trägerkörperschaften.~~ (Anmerkung: Hat sich durch die Inbetriebnahme der Großleitstelle erledigt). Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Großleitstelle Oldenburger Land gehören insbesondere:
  - a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Anstalt alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegen zu nehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und –mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen.
  - b) Zum Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land gehört ein Krankenbettennachweis. Die Anstalt als Betreiber der Großleitstelle Oldenburger Land vereinbart mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.
  - c) Zu den Aufgaben gehört auch das Führen einer Übersicht über die jeweils Dienst habenden Apotheken und einer Übersicht über Giftnotrufe und weitere Notrufangebote, Blutspendezentralen und vergleichbare zentrale Einrichtungen.
  - d) Die Großleitstelle Oldenburger Land unterstützt die Trägerkörperschaften in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
  - e) Die Großleitstelle Oldenburger Land kann die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes übernehmen. Einzelheiten hierfür sind vertraglich zu regeln.
  - f) Außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Trägerkörperschaften übernimmt sie für dringliche Fälle die Funktion eines Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Sicherheitsbehörden.
  - g) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Großleitstelle Oldenburger Land mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
  - h) Die Großleitstelle Oldenburger Land kann zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen.

- i) Für die in der Großleitstelle Oldenburger Land tätigen Mitarbeiter/innen ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen.
  - j) Auf Anforderung aller Träger stellt die Großleitstelle Oldenburger Land im Rahmen von Serviceleistungen alle notwendigen Daten, die für Abwicklung, Auswertung und Planung der Einsätze der Bereiche Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erforderlich sind, zur Verfügung. Die Großleitstelle Oldenburger Land kann dafür alle notwendigen Maßnahmen, die erforderlich sind, ergreifen (**Anmerkung:** Siehe Verwaltungsratsbeschluss v. 14.08.2013, Seiten 12 u. 13 der Niederschrift; auf Anregung des Innenministeriums enger gefasst).
5. Die Großleitstelle Oldenburger Land hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 143 NKomVG Satzungen zu erlassen.
  6. Die Großleitstelle Oldenburger Land besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

## § 2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der Trägerkörperschaften.

## § 3 Stammkapital

~~(1)~~ Das Stammkapital beträgt 120.000,00 €.

~~(2) Auf das Stammkapital übernimmt jede Trägerkörperschaft eine Stammeinlage in Höhe von 20.000,00 €. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten. (Anmerkung: Siehe Teil III der Vereinbarung).~~

## § 4 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat 13 Mitglieder.

## § 5 Erweiterung und Auflösung

**(Anmerkung:** Gleichlautend in § 9 Abs. 2 bis 4 der bisherigen Satzung enthalten; der vormalige Abs. 1 wurde ersatzlos gestrichen, da dort die Planung und Inbetriebnahme der Großleitstelle geregelt war.)

~~(1) Nach ihrer Gründung hat die Anstalt zunächst die Aufgabe, die Großleitstelle Oldenburger Land zu planen und zu errichten. Mit der Betriebsbereitschaft der neuen Großleitstelle Oldenburger Land, die durch Beschluss des Verwaltungsrates festzustellen ist, erfolgt die vollständige Übernahme der Aufgabe.~~

1. Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung der beteiligten Trägerkörperschaften.
2. Jede beteiligte Trägerkörperschaft kann aus wichtigen Gründen aus der gemeinsamen Anstalt austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn sie dieses den anderen beteiligten Trägerkörperschaften

spätestens zwei Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Sie hat nach ihrem Austritt weiterhin die auf sie anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Ändert sich mit dem Austritt einer Trägerkörperschaft und der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von 5 Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Großleitstelle Oldenburger Land aus. Sofern auf Grund natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.

3. Im Falle der Auflösung der Anstalt, als solche zählt auch der Austritt von 3 oder mehr Trägerkörperschaften, fällt das Anstaltsvermögen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 paritätisch an die beteiligten Trägerkörperschaften zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Anstalt beschäftigten Personen sind, soweit die Arbeitsverhältnisse nicht aufgelöst werden können, unter den Trägerkörperschaften entsprechend aufzuteilen. Einigen sich die beteiligten Trägerkörperschaften hierüber nicht rechtzeitig vor der Auflösung, so erfolgt die Entscheidung über die Verteilung der Personen durch Mehrheitsentscheidung.

## § 6

### Änderung dieser Satzung

~~Eine Änderung dieser Satzung erfordert die Zustimmung aller beteiligten Trägerkörperschaften. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erfordernisse zum Erlass von Satzungen.~~ Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens 5 Stimmen (**Anmerkung: Neu gefasst**).

## § 7

### Wirtschaftsführung / Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen gem. § 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (**Anmerkung: Siehe Verwaltungsratsbeschluss v. 14.12.2012, Seiten 5 u. 5 der Niederschrift, sowie § 3 KomAnstVO**).

## § 8

### Beteiligungsmanagement

**(Anmerkung: Gleichlautend in § 11 der bisherigen Satzung enthalten)**

Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht, zudem erhält das Beteiligungscontrolling einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Trägerkörperschaft die Informationen und Unterlagen durch den Vorstand. Alle Trägerkörperschaften haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen der Anstalt. Nähere Einzelheiten des Beteiligungsmanagements sind

durch Beschluss des Verwaltungsrates festzulegen und soweit möglich in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam. [Gleichzeitig tritt die Satzung zur Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Großleitstelle Oldenburger Land AöR in der Fassung der 1. Satzungsänderung vom 17.12.2008 außer Kraft.](#)
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.

Landkreis Ammerland  
Der Landrat

Landkreis Wesermarsch  
Der Landrat

---

Landkreis Cloppenburg  
Der Landrat

---

Stadt Delmenhorst  
Der Oberbürgermeister

---

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat

---

---

Stadt Oldenburg  
Der Oberbürgermeister

---